

Statuten des OK Schwendener Fasnacht (schwefa)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **«OK Schwendener Fasnacht»** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Schwendenen ob Siebnen (Gemeinde Schübelbach).

2. Zweck

Der Verein bezweckt vorwiegend das Fasnachtsbrauchtum in der Schwendenen ob Siebnen zu pflegen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Offiziell besteht die Mitgliedschaft einzig aus den Vorstandsmitgliedern. Zur Beratung sowie Mitarbeit können zusätzliche Personen, die vom Vorstand ausgewählt und bestimmt wurden, beigezogen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Generalversammlung an den «Tätschmeister» gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich anfangs November statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vorab schriftlich oder mündlich eingeladen, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben zu erledigen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Aufgabenverteilung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passiv- oder Gönnermitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem «Tätschmeister» und dem «Rappenzähler». Als zusätzliches Vorstandsmitglied kann ein «Zuflüsterer» beigezogen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden jeweils spontan vom Vorstand ausgewählt und bestimmt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des «Tätschmeister» zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei des Vorstandes dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Mitgliedern an einer ausserordentlich einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, was an der Versammlung entsprechend entschieden werden muss.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11.11.17 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwendenen ob Siebnen, 11. November 2017

«Tätschmeister»:



Gründungsmitglied:

